

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a smaller, less distinct signature.

**Geänderter Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat der
a.i.s. AG, Köln,
zu Tagesordnungspunkt 2**

Anlage zum Leitfaden des Versammlungsleiters

Zur Verlesung durch den Versammlungsleiter:

Der geänderte Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 2 lautet wie folgt:

a) Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a. Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Die a.i.s. AG wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.

b. Firma und Sitz des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma AIS Energy Environment SAS & KGaA und hat seinen Sitz in Köln.

c. Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Die Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA, die ein Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses ist, wird hiermit mit dem sich aus der **Anlage 1** zu dieser Einberufung zur außerordentlichen Hauptversammlung ergebenden Wortlaut festgestellt. Sie regelt ab Eintragung des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Handelsregister das Rechtsverhältnis der

persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditaktionäre untereinander und zur Gesellschaft (in der Rechtsform der KGaA).

d. Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der formwechselnden a.i.s. AG in Höhe von EUR 10.226.000 wird zum Grundkapital der AIS Energy Environment SAS & KGaA. Zahl, Art und Umfang der auf den Inhaber lautenden 8.000.000 Stückaktien ohne Nennwert bleiben unverändert. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der a.i.s. AG sind, werden Kommanditaktionäre der AIS Energy Environment SAS & KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der AIS Energy Environment SAS & KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der a.i.s. AG waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt unverändert.

e. Genehmigtes Kapital

Durch Feststellung der Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA und ab Eintragung des Formwechsels im Handelsregister wird das genehmigte Kapital mit dem sich aus der Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA gem. der **Anlage 1** ergebenden folgenden Wortlaut für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA durch dessen Eintragung im Handelsregister neu geschaffen, wobei die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts vorgesehen ist. Die

entsprechende Bestimmung in § 6 der Satzung hat folgenden Wortlaut:

„§ 6 Genehmigtes Kapital

(1) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2028 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 neuen, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu 5.113.000 Euro (in Worten: fünf Millionen einhundertdreizehntausend Euro) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Kommanditaktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;

- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke

des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;

- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG). Maßgeblich ist das Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

(2) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 bzw. nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.“

f. Persönlich haftende Gesellschafter

Persönlich haftende Gesellschafter der
AIS Energy Environment SAS & KGaA werden:

- Die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS, mit Sitz in Paris, Frankreich, 112 avenue Kleber, 75116 Paris, Frankreich eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister des „Tribunal de grande instance de Paris“ (Registrierungsnummer: 894 856 285 R.C.S. PARIS / Code Siren: 894856285).

- Die BRG OPERA FINANCE SAS mit Sitz in Paris, Frankreich, 31 avenue de l'Opéra, 75001 Paris, Frankreich (welche am 12.01.2024 gegründet wurde, aber noch nicht im zuständigen Register eingetragen ist).

Gemäß § 245 Abs. 2 UmwG übernehmen die persönlich haftenden Gesellschafter die Rechtsstellung der Gründer des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftenden Gesellschafter erhalten im Zuge des Formwechsels keine über ihre Stellung als Komplementär hinausgehende gesellschaftsrechtliche Beteiligung, insbesondere keine Kapitalbeteiligung an der AIS Energy Environment SAS & KGaA; sie sind weder am Vermögen noch am Gewinn oder Verlust der AIS Energy Environment SAS & KGaA beteiligt.

g. Besondere Rechte

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend dargestellten Sachverhalte bestehen, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Rechte i.S.d. § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG handelt.

- Die L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS und die BRG OPERA FINANCE SAS (welche am 12.01.2024 gegründet wurde, aber noch nicht im zuständigen Register eingetragen ist) werden in der AIS Energy Environment SAS & KGaA die Komplementärstellung erhalten und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben. Sie sind

insbesondere nach Maßgabe der als **Anlage 1** zu Tagesordnungspunkt 2 zu dieser Hauptversammlungseinladung beigefügten Satzung zur Geschäftsführung und alleinigen Vertretung der Gesellschaft befugt.

- Jeder persönlich haftende Gesellschafter erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft nach Maßgabe der als **Anlage 1** zu Tagesordnungspunkt 2 zu dieser Hauptversammlungseinladung beigefügten Satzung eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 3 % seines Stammkapitals. Maßgeblich für die Berechnung ist das Stammkapital am Beginn eines Geschäftsjahres. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den einzelnen persönlich haftenden Gesellschaftern werden im Übrigen in einer mit dem jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafter zu treffenden Vereinbarung festgelegt. Die Vereinbarung erstreckt sich auch auf eine etwaige über die vorgenannte Vergütung hinausgehende dem einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter zustehende Vergütung. Beim Abschluss der Vereinbarung wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- Die Geschäftsführung der AIS Energy Environment SAS & KGaA obliegt den persönlich haftenden Gesellschafter. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafter umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist

ausgeschlossen. § 164 S. 1, 2. Halbsatz HGB und § 111 Abs. 4 S. 2 AktG finden auf die Führung der Geschäfte keine Anwendung.

- Der amtierende Vorstand der a.i.s. AG, Herr Dr. J. Bendien, soll zum Mitglied der Geschäftsleitung der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS bestellt werden.
- Die Aufsichtsratsmitglieder des Aufsichtsrats der AIS Energy Environment SAS & KGaA sollen gem. der als **Anlage 1** zu Tagesordnungspunkt 2 zu dieser Hauptversammlungseinberufung beigefügten Satzung neben der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung erhalten.
- Etwaige bei der a.i.s. AG im Handelsregister eingetragenen Prokuren gelten bei der AIS Energy Environment SAS & KGaA unverändert fort.
- Über die vorgenannten Rechte hinaus werden keine (weiteren) Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG gewährt, und es sind keine Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG vorgesehen.

h. Barabfindungsangebot

Eines Barabfindungsangebotes gemäß § 207 UmwG bedarf es gemäß § 250 UmwG nicht.

i. Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die Gesellschaft hat zum Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung keine Arbeitnehmer und es

bestehen folglich keine Vertretungen der Arbeitnehmer. Sollte dies zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels anders sein, würde sich folgendes ergeben:

- Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel bedeutet keinen Arbeitgeberwechsel. Ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB findet nicht statt. Die Rechte und Pflichten aus zum Zeitpunkt des Formwechsels bestehenden Arbeitsverhältnissen werden durch den Formwechsel nicht berührt. Das arbeitgeberseitige Direktionsrecht wird nach dem Formwechsel von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafter der AIS Energy Environment SAS & KGaA, der L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS und der BRG OPERA FINANCE SAS (welche am 12.01.2024 gegründet wurde, aber noch nicht im zuständigen Register eingetragen ist), ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen. Im Hinblick auf etwaige Arbeitnehmer sind im Zusammenhang mit dem Formwechsel keine Maßnahmen vorgesehen.
- Der Formwechsel hat keinen Einfluss auf die bestehenden Betriebsstrukturen und die Mandate von etwaigen Betriebsratsmitgliedern. Der Bestand und die Zusammensetzung der etwaigen Betriebsräte, Sprecherausschüsse und anderen Arbeitnehmervertretungen sowie deren Rechte und Befugnisse ändert sich durch den Formwechsel nicht. Der Formwechsel hat keine Auswirkungen

auf die Fortgeltung etwaiger bestehenden Betriebsvereinbarungen.

- Auch hinsichtlich der Frage tarifrechtlicher Bindungen der Gesellschaft und ihrer etwaigen Tochtergesellschaften ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Sofern bei der Gesellschaft tarifliche Regelungen aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahme Klausel gelten, bleiben diese Bezugnahme Klauseln als arbeitsvertragliche Regelungen vom Formwechsel unberührt. Welche tarifvertraglichen Regelungen infolge entsprechender Bezugnahme Klauseln nach dem Formwechsel zur Anwendung kommen, hängt vom Inhalt der arbeitsvertraglichen Bezugnahme im Einzelfall ab.
- Der Entwurf des Formwechselbeschlusses ist gem. § 194 Abs. 2 UmwG spätestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung der Anteilshaber, die den Formwechsel beschließen soll, dem zuständigen Betriebsrat des formwechselnden Rechtsträgers zuzuleiten. Da ein Betriebsrat bei Einberufung der Hauptversammlung nicht besteht, bedarf es keiner entsprechenden Zuleitung.

j. Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit gem. §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 8 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß § 8 der Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das

Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Gem. der als **Anlage 1** zu Tagesordnungspunkt 2 zu dieser Hauptversammlungseinberufung beigefügten Satzung, dort § 10, soll der Aufsichtsrat der AIS Energy Environment SAS & KGaA aus drei Mitgliedern bestehen. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der AIS Energy Environment SAS & KGaA soll bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, dauern. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgezählt.

Wird bei einem Formwechsel bei dem Rechtsträger neuer Rechtsform in gleicher Weise wie bei dem formwechselnden Rechtsträger ein Aufsichtsrat gebildet und zusammengesetzt, so bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats für den Rest ihrer Wahlzeit als Mitglieder des Aufsichtsrats des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt (§ 203 S. 1 UmwG). Die Anteilhaber des formwechselnden Rechtsträgers können im Formwechselbeschluss für ihre Aufsichtsratsmitglieder die Beendigung des Amtes bestimmen (§ 203 S. 2 UmwG). Eine Bestimmung zur Beendigung des Amtes gem. § 203 S. 2 UmwG soll im Umwandlungsbeschluss nicht erfolgen, so dass die amtierenden Aufsichtsräte, Dr. Klaus Willmann, Markus Neth und Dr.-Ing. Jürgen Tiedtke mit Wirksamwerden des Formwechsels Mitglieder des Aufsichtsrats der AIS Energy Environment SAS & KGaA werden.

k. Gründer

Die persönlich haftenden Gesellschafter treten für die Anwendung der Gründungsvorschriften gemäß § 245 Abs. 2 UmwG an die Stelle der Gründer der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

l. Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der a.i.s. AG

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung der a.i.s. AG gelten, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels durch dessen Eintragung in das Handelsregister noch nicht erledigt sind, unter Berücksichtigung der geänderten Organstruktur in Folge des Formwechsels und des Eintritts der persönlich haftenden Gesellschafter und im Übrigen inhaltlich unverändert in der AIS Energy Environment SAS & KGaA fort.

m. Kosten

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien trägt die Kosten des Formwechsels bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150.000.

n. Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Der Vorstand wird angewiesen, den Formwechsel unabhängig von den übrigen Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

II. Anlage 1 (zu Tagesordnungspunkt 2): Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA

Satzung der AIS Energy Environment SAS & KGaA

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer und Gerichtsstand

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

AIS Energy Environment SAS & KGaA

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(5) Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Kommanditaktionären sowie zwischen der Gesellschaft und den persönlich haftenden Gesellschafter besteht ein Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Beteiligung an Projekten mit Schwerpunkt Energie, Umweltschutz, Industrie und Immobilien, sowie die Förderung von Maßnahmen, die sich auf solche Projekte beziehen und diese fördern;
- die Beteiligungen an Unternehmen;
- die Beratung anderer Unternehmen, insb. in Bezug auf Firmenorganisation, Strategie, Marketing, Informationsaustausch und Firmenmanagement;
- die Unterstützung Dritter bei der Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen institutioneller Fördermaßnahmen;
- der Handel im Bereich der Energie und der umweltschonenden Entsorgung.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte im In- und Ausland zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern. Dies umfasst das Tätigwerden in den vorgenannten Geschäftsbereichen über Tochterunternehmen.

(3) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Unternehmensverträge abschließen und andere Unternehmen gründen, sie erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie ihren Betrieb auf solche Unternehmen übertragen.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter, die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat.

II. Kapital und Aktien

§ 5 Gesamtkapital, Grundkapital und Aktien

(1) Das Gesamtkapital der Gesellschaft besteht aus dem Stammkapital. Eine Sondereinlage der persönlich haftenden Gesellschafter besteht nicht.

(2) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 10.226.000 Euro (in Worten: zehn Millionen zweihundertsechszwanzigtausend Euro).

(3) Es ist eingeteilt in 8.000.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien.

(4) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der a.i.s. AG mit Sitz in Köln (HRB 54625) erbracht.

(5) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

§ 6 Genehmigtes Kapital

(1) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2028 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 neuen, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu

5.113.000 Euro (in Worten: fünf Millionen einhundertdreizehntausend Euro) zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2024**). Den Kommanditaktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG). Maßgeblich ist das Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

(2) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 bzw. nach Ablauf der Ermächtigung anzupassen.

§ 6a Inhaberaktien / Aktienurkunden

(1) Die Aktien der Gesellschaft werden als Inhaberaktien ausgegeben. Dies gilt bei Kapitalerhöhungen auch für die neuen Aktien, soweit nichts anderes beschlossen wird.

(2) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzen die persönlich haftenden Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest; sie werden durch die persönlich haftenden Gesellschafter allein unterzeichnet.

(3) Ein Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien oder Globalurkunden) verkörpern.

III. Persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführung und Vertretung

§ 7 Persönlich haftende Gesellschafter

(1) Persönlich haftende Gesellschafter sind die

L'INDUSTRIELLE FRANCO-ALLEMANDE (IFA/UCPMI) SAS

mit Sitz in Paris, Frankreich,

112 avenue Kleber

75116 Paris

Frankreich

eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister des „Tribunal de grande instance de Paris“ (Registrierungsnummer 894 856 285 R.C.S. PARIS / Code Siren: 894856285)

und die

BRG OPERA FINANCE SAS

mit Sitz in Paris, Frankreich,

31 avenue de l'Opéra,

75001 Paris,

Frankreich

(welche am 12.01.2024 gegründet wurde, aber noch nicht im zuständigen Register eingetragen ist).

Die persönlich haftenden Gesellschafter entscheiden allein über die Aufnahme weiterer persönlich haftender Gesellschafter.

(2) Die persönlich haftenden Gesellschafter haben keine Sondereinlage erbracht. Sie sind weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Sie sind zur

Erbringung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet.

(3) Ein persönlich haftender Gesellschafter scheidet durch Kündigung aus der Gesellschaft aus. Die Kündigung ist gegenüber der Gesamtheit der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung, außerhalb der Hauptversammlung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter zu erklären. Sie kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens neun Monaten erfolgen.

(4) Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftenden Gesellschafter bleiben unberührt.

(5) Scheidet die letzte persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der letzten persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die letzte persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären der Gesellschaft allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß S. 1 dieses Absatzes vertritt,

insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin.

(6) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafter zu berichtigen.

(7) Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß vorstehendem Absatz (5) der Satzung oder falls alle Anteile an der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

(7) Die Zahl der persönlich haftenden Gesellschafter darf maximal drei betragen.

§ 8 Rechtsverhältnis mit den persönlich haftenden Gesellschaftern

(1) Jeder persönlich haftende Gesellschafter erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 3 % seines Stammkapitals. Maßgeblich für die Berechnung ist das Stammkapital am Beginn eines Geschäftsjahres.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den einzelnen persönlich haftenden Gesellschaftern werden im Übrigen in einer mit dem jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafter zu treffenden Vereinbarung festgelegt. Die Vereinbarung erstreckt sich auch auf eine etwaige über die nach Absatz (1) hinausgehende dem einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter zustehende Vergütung. Beim Abschluss der Vereinbarung wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

(3) Alle Zahlungen, die ein persönlich haftender Gesellschafter erhält, gelten - ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften - im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten. Diese sind einzelvertretungsbefugt und von dem Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 2. Alt. BGB befreit.

(2) Gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

(3) Die Geschäftsführung obliegt den persönlich haftenden Gesellschaftern. Die persönlich haftenden Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, sofern gesetzlich nicht zwingend anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafter umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Kommanditaktionäre in der

Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen. § 164 S. 1, 2. Halbsatz HGB und § 111 Abs. 4 S. 2 AktG finden auf die Führung der Geschäfte keine Anwendung.

(4) Die Kommanditaktionäre sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen (§ 278 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 164 S. 1, 1. Halbsatz HGB).

IV. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung und Dauer des Mandats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats dauert bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgezählt.

(3) Die Hauptversammlung kann gleichzeitig mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats und für die Dauer ihrer Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen, das an die Stelle des vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds tritt. Das Ersatzmitglied ersetzt das ausgeschiedene Mitglied bis zur Neuwahl, längstens jedoch für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an einen persönlich haftenden Gesellschafter gerichtete schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Rücktritt ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein und bestimmt Ort, Form und Zeit der Sitzung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen auf maximal drei Tage abkürzen. Die Einladung kann schriftlich oder auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. E-Mail) erfolgen und ist an die entsprechende, den persönlich haftenden Gesellschaftern zuletzt bekannt gegebene Kontaktinformation der Aufsichtsratsmitglieder zu richten. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.

(3) Als Sitzungen gelten auch Zusammenkünfte des Aufsichtsrats in Videokonferenzen („virtuelle Aufsichtsratssitzungen“) und Mischformen aus Präsenzsitzung und Videokonferenz („hybride Aufsichtsratssitzungen“). Virtuelle oder hybride Aufsichtsratssitzungen können auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder abgehalten werden. Im Falle der Anordnung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden steht den Mitgliedern des

Aufsichtsrates kein Widerspruchsrecht zu, ausgenommen in Bezug auf die Bilanzsitzung.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten für die Mehrheitsermittlung als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend. Dies gilt auch bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

(6) Nicht physisch präsente bzw. nicht per Videokonferenz teilnehmende oder zugeschaltete („abwesende“) Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

(7) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, (fern-) mündlich oder auf sonstigem Wege (insbesondere durch alle Mittel der Telekommunikation, u.a. E-Mail) oder durch eine Kombination dieser Möglichkeiten gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter der entsprechenden, dem Aufsichtsrat zuletzt bekannt gegebenen Kontaktinformation zu einer solchen Abstimmung

aufgefordert sind oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Auch in diesem Fall ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder sich an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe oder Stimmenthaltung beteiligen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten für die Mehrheitsermittlung als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll auch den persönlich haftenden Gesellschaftern eine Abschrift zuleiten, sofern nicht ein besonderes Interesse an Geheimhaltung gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern besteht.

(9) Der Vorsitzende hat im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 12 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz, diese Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und jedes Aufsichtsratsmitglied hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden.

(2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafter zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann

die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

(3) Die persönlich haftenden Gesellschafter haben dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, auch soweit dies einen der persönlich haftenden Gesellschafter bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.

(4) Ist die Gesellschaft an einem ihrer persönlich haftenden Gesellschafter beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (etwa Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

§ 13 Vorsitzender, Geschäftsordnung und Befugnis zur Anpassung der Satzung

(1) Der Aufsichtsrat wählt auf einer Sitzung, die ohne besondere Einberufung im Anschluss an die Hauptversammlung, auf der die Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt wurden, stattfindet, aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Aufsichtsrat ist befugt, Satzungsänderungen zu beschließen, die sich nur auf ihre Fassung beziehen.

§ 14 Vergütung und Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche feste Vergütung von EUR 7.500. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Vergütung. Mitglieder, die unterjährig in den Aufsichtsrat eintreten oder ausscheiden, erhalten die Vergütung zeitanteilig für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft.

(2) Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz einer etwaigen ihnen aus der Vergütung für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer.

(3) Ob und wieweit während einer Abwicklung der Gesellschaft dem Aufsichtsrat eine Vergütung zu gewähren ist, bestimmt die Hauptversammlung.

(4) Weiter kann die Gesellschaft für den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung sorgen.

(5) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditaktionäre in dieser Eigenschaft sowie über alle sie betreffenden Umstände, die dem Mitglied des Aufsichtsrats im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, es besteht eine zwingende gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Aufsichtsratsmandats fort.

V. Hauptversammlung

§ 15 Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch die persönlich haftenden Gesellschafter einberufen.

(2) Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

(3) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Kommanditaktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben (vgl. § 16). Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Kommanditaktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.

§ 16 Teilnahmerecht

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden nur diejenigen Kommanditaktionäre zugelassen, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

(2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder einer für sie empfangsberechtigten Person unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in deutscher, französischer oder englischer Sprache in Textform mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung werden nicht mitgezählt.

(3) Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis hat sich auf den in § 123 Abs. 4 AktG genannten Zeitpunkt zu beziehen und muss der in der Einberufung bestimmten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in deutscher, französischer oder englischer Sprache in Textform zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung werden nicht mitgezählt.

(4) Die Einzelheiten zur Anmeldung und zum Nachweis werden mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

(5) Aufsichtsratsmitglieder, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, können an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn (i) die physische Anwesenheit aufgrund gesundheitlicher Risiken für das betreffende Mitglied oder die übrigen Teilnehmer nicht vertretbar erscheint, (ii) die Teilnahme des betreffenden Mitglieds am Ort der Hauptversammlung mit einem unverhältnismäßig hohen Reiseaufwand verbunden wäre oder (iii) die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Aufsichtsratsmitglieder, die den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, haben stets am Ort der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 17 Leitung der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, sofern dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

verhindert sind, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung eine vom Aufsichtsrat durch Beschluss zu bestimmende Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss. Für den Fall, dass in der Hauptversammlung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen kein Versammlungsleiter zur Verfügung steht, wird der Versammlungsleiter unter Leitung eines persönlich haftenden Gesellschafters von der Hauptversammlung gewählt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Debatte und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sowie die Art der Abstimmung.

(3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Kommanditisten zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn oder im Verlauf der Gesellschafterversammlung den zeitlichen Rahmen für den gesamten Ablauf der Gesellschafterversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie die Rede- und Fragezeit allgemein oder für einzelne Redner festzulegen.

§ 18 Stimmrecht

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter sein. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Satzung Erleichterungen vorsehen, ist die Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen.

(3) Die persönlich haftenden Gesellschafter können in der Einberufung zur Hauptversammlung vorsehen, dass

Kommanditaktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftenden Gesellschafter sind auch ermächtigt, Vorschriften zum Verfahren zu treffen.

§ 19 Virtuelle Hauptversammlung

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister der Gesellschaft. Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 20 Beschlussfassungen

(1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst (dies gilt insb. auch für Beschlüsse über

eine Kapitalerhöhung nach § 182 AktG und für Beschlüsse nach § 221 AktG).

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Die Ausübung der Befugnisse, die der Hauptversammlung oder einer Minderheit von Kommanditaktionären bei der Bestellung von Prüfern und der Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung oder der Geschäftsführung zustehen, bedarf nicht der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Sofern die Beschlüsse die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters erfordern, erklärt dieser bei der Gesellschafterversammlung, ob die Beschlüsse angenommen oder abgelehnt werden.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21 Rechnungslegung

(1) Die persönlich haftenden Gesellschafter haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und den Lagebericht sowie erforderlichen Falls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer (im Falle einer gesetzlichen Prüfungspflicht) vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der

Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat ist den persönlich haftenden Gesellschaftern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Zugleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers haben die persönlich haftenden Gesellschafter dem Aufsichtsrat den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.

(4) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt.

§ 22 Verwendung des Jahresüberschusses / Gewinnverwendung

(1) Bei Aufstellung des Jahresabschlusses können die persönlich haftenden Gesellschafter Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.

(2) Bei der Errechnung des gemäß Abs. (1) in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

(3) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem fest gestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

(4) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres können die persönlich haftenden Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Kommanditaktionäre ausschütten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung und Liquidation

(1) Die Gesamtheit der Kommanditaktionäre hat nicht das Recht, die Gesellschaft zu kündigen.

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den persönlich haftenden Gesellschaftern durchgeführt. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu Liquidatoren ernennen.

§ 24 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung oder die Lücke soll durch eine angemessene Bestimmung ersetzt werden, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Satzung am besten entspricht. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist

oder Datum), so soll das rechtlich zulässige Maß oder die rechtlich zulässige Zeit, das/die der Bestimmung am nächsten kommt, das Vereinbarte ersetzen.

§ 25 Gründungsaufwand und Umwandlungskosten

(1) Den mit der Gründung dieser Gesellschaft verbundenen Aufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 51.129,19.

(2) Den mit der Umwandlung der a.i.s. AG in die AIS Energy Environment SAS & KGaA verbundenen Aufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150.000.

➔ Weiter im Hauptleitfaden